

4. auf welche Weise, mit Hilfe welcher Werkzeuge und Mittel und unter welchen Umständen wurde der Mord verübt;
5. an wem wurde der Mord begangen (hierbei geht es nicht nur um die Feststellung der Person, sondern auch um die Daten, die die soziale Stellung des Ermordeten charakterisieren);
6. wurde die Tötung fahrlässig oder vorsätzlich begangen; welcher Art waren bei vorsätzlicher Tötung die Ziele und Motive des Verbrechens;
7. wer hat den Mord unmittelbar begangen und wer nahm an dem Verbrechen teil;
8. welche Umstände halfen dem Verbrecher; usw.

Diese Aufzählung kann und muß durch andere Fragen ergänzt werden, deren Klärung je nach den Umständen einer konkreten Sache erforderlich wird.

Die Frage, ob auf Grund der Tatbestandsmerkmale eines Tötungsverbrechens ein Verfahren eingeleitet werden muß, taucht gewöhnlich auf,

- a) wenn eine Leiche mit Merkmalen des gewaltsamen Todes oder Teile einer zerstückelten Leiche gefunden werden und
- b) wenn eine bestimmte Person vermißt wird und Grund zu der Annahme besteht, daß sie ermordet wurde.

In Fällen, in denen die Leiche noch nicht gefunden wurde, werden Strafverfahren wegen Mordverdachts gewöhnlich auf Grund der Anzeige von Bürgern oder Amtspersonen (Hausverwaltern, Obleuten usw.) über das Verschwinden ihrer Angehörigen, Bekannten, Kollegen, Nachbarn, Hausbewohner usw. eingeleitet.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt in solchen Fällen allerdings erst dann, wenn die Umstände des Verschwindens der vermißten Person entsprechend überprüft wurden. Das ist erforderlich, damit man sich davon überzeugt, daß die Abwesenheit dieser Person nicht etwa auf Ursachen zurückzuführen ist, die einen Mord ausschließen (zum Beispiel Übersiedelung an einen neuen Wohnort usw.). In den Fällen, in denen eine Leiche mit Merkmalen eines gewaltsamen Todes oder Teile einer zerstückelten Leiche entdeckt wurden, muß das Verfahren sofort eingeleitet werden.

Zu den ersten Ermittlungshandlungen gehören bei diesen Sachen gewöhnlich die Besichtigung des Leichenfundortes, die Besichtigung der Leiche oder ihrer Teile, die gerichtsmedizinische Untersuchung der Leiche oder ihrer Teile, das Vorlegen der Leiche zur Identifizierung,